

Satzung des eingetragenen gemeinnützigen Vereins „kein Abseits! e. V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der gemeinnützige Verein ist in das Vereinsregister der Stadt Berlin unter der Registernummer VR30645 B eingetragen und führt den Namen „kein Abseits! e. V.“ (nachfolgend „Verein“). Er hat seinen Sitz in Berlin. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr beginnend mit der Eintragung und endend mit dem 31.12. des Eintragungsjahres. In der Folge ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, die Förderung des Sports sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der zuvor genannten gemeinnützigen Zwecke.

Angestrebt wird hierbei die Förderung der aktiven Teilhabe von Kindern und Jugendlichen. Dabei richten sich unsere Angebote schwerpunktmäßig an Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer sozialen Herkunft benachteiligt sind. Dies meint konkret Kinder und Jugendliche aus bildungsfernen Elternhäusern, aus Einelternfamilien, aus Familien mit niedrigem sozioökonomischem Status und/oder mit kürzlich zurückliegenden Migrations-/Fluchterfahrungen.

Durch unsere Angebote werden Räume für Begegnungen zwischen Menschen verschiedener Lebenswelten und Generationen geschaffen. Eine besondere Rolle kommt dabei dem Sport und seinem hohen integrativen Potential zu. Zudem ermöglichen wir Menschen aller Altersgruppen sinnstiftendes, durch Fachkräfte begleitetes, bürgerschaftliches Engagement.

In unserer Vision ist es selbstverständlich, dass Menschen gesellschaftliche Verantwortung übernehmen, dass ein friedliches und bereicherndes Miteinander zum Alltag gehört und Kinder und Jugendliche unabhängig von ihrer Herkunft früh positive Zukunftsperspektiven entwickeln.

Die Zwecke des Vereins werden insbesondere verwirklicht ...

... im Bereich Kinder- und Jugendhilfe durch:

- die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen durch Ehrenamtliche in Form von Mentoring/Patenschaften,

- Begegnungen von Kindern und Jugendlichen mit Berufsvertreter*innen zum Kennenlernen diverser Berufsfelder,
- Sportkurse, erlebnispädagogische, musisch-künstlerische, gesellschaftspolitische und sonstige Kurse und Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche.

... im Bereich Sport durch:

- die Durchführung von Sportangeboten in der Gruppe unter der Leitung von Trainer*innen/Übungsleiter*innen,
- die Ausrichtung von sowie die Teilnahme an Sportveranstaltungen,
- die Heranführung an die Vereinslandschaft.

... im Bereich bürgerschaftliches Engagement durch:

- die Entwicklung und Durchführung von Freiwilligen-Projekten zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe und des Sports,
- die Förderung des freiwilligen Engagements von Kindern und Jugendlichen durch geeignete Veranstaltungen und Formate,
- die Beratung, Aus- und Weiterbildung sowie Vernetzung von gemeinnützig und anderweitig im sozialen Bereich tätigen Personen sowie die Durchführung von themenverwandten öffentlichen Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwaiger eingebrachter Vermögenswerte.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem Alter von 14 Jahren werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und diese Satzung anerkennt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt. Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter*innen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist dem/der Antragssteller*in schriftlich zu übermitteln; eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung an. Die Mitgliedschaft beginnt rückwirkend mit dem Tag der Antragsstellung.

3. Es bestehen drei Kategorien der Vereinsmitgliedschaft:
- a. Ordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können in einem Anstellungsverhältnis mit dem Verein stehen (nachfolgend „hauptamtliche Mitglieder“) oder in keinem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen (nachfolgend „ehrenamtliche Mitglieder“). Sie haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.
 - b. Ordentliche Mitglieder auf Probe. Bei erfolgter Annahme der Antragsstellung auf Aufnahme als ordentliches Mitglied in den Verein (s. § 4 Abs. 2) ist das aufgenommene Mitglied in den ersten sechs Monaten ab Antragsstellung ein ordentliches Mitglied auf Probe. Ordentliche Mitglieder auf Probe sind von den Beitragsverpflichtungen befreit. Sie haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht sowie kein aktives und passives Wahlrecht. Nach sechs Monaten erfolgt automatisch der Übergang in eine ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 4 Abs. 3a. Entsprechend § 4 Abs. 3a können ordentliche Mitglieder auf Probe hauptamtliche Mitglieder oder ehrenamtliche Mitglieder sein.
 - c. Außerordentliche Mitglieder (nachfolgend „Fördermitglieder“). Fördermitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt, haben Rede- und Antragsrecht. Jedoch besitzen sie kein Stimmrecht sowie kein aktives und passives Wahlrecht.

Im Falle minderjähriger Mitglieder ist eine Ausübung der Mitgliedschaftsrechte durch die gesetzlichen Vertreter*innen ausgeschlossen.

4. Kann oder will ein Mitglied nicht mehr als ordentliches Mitglied mitarbeiten, den Verein aber weiterhin ideell und finanziell unterstützen, kann der Vorstand auf Antrag des jeweiligen Vereinsmitglieds eine ordentliche Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft umwandeln. Umgekehrt ist auch eine Umwandlung einer Fördermitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft auf Antrag möglich. Bestand die Fördermitgliedschaft zum Zeitpunkt des Umwandlungsantrags für mindestens sechs Monate, so erfolgt bei Zustimmung des Vorstands ein direkter Übergang in eine ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 4 Abs. 3a. Der Vorstand kann des Weiteren einem Mitglied einen Statuswechsel nahelegen.
5. Die Mitgliedsbeiträge und Zahlungsmodalitäten werden durch die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt.
6. Ehrenamtliche Mitglieder sowie Fördermitglieder dürfen für Tätigkeiten, die sie für den Verein erbringen, eine angemessene Vergütung erhalten, die im Regelfall die in den §§ 31a, 31b BGB für die Haftungsprivilegierung genannten Beträge nicht überschreiten soll. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod.
2. Austritt. Dieser muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an den Vorstand erforderlich.
3. Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied
 - a. gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat,
 - b. das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,
 - c. innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Dem betroffenen Mitglied muss vorher Gehör vor dem Vorstand gewährt werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen (s. § 8 Abs. 1g). Über die Berufung wird im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung entschieden. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte und Beitragsverpflichtungen des Mitgliedes.

4. Streichung von der Mitgliederliste. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn
 - a. es trotz wiederholter Mahnungen (drei an der Zahl) und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist,
 - b. auf wiederholte Versuche der schriftlichen Kontaktaufnahme (drei an der Zahl) an die zuletzt bekannte E-Mail- oder Postadresse binnen einer Frist von drei Monaten ab der ersten Kontaktaufnahme keine Rückmeldung erfolgt.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere sind zurückzugeben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Der/die besondere Vertreter*in nach § 30 BGB
4. Der/die Kassenprüfer*in

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins i. S. d. § 26 BGB besteht aus mindestens zwei und maximal drei Personen, wobei in der Regel eine dreiköpfige Besetzung des Vorstands angestrebt wird. Vorstandsmitglieder können nur ehrenamtliche Mitglieder im Sinne von § 4 Abs. 3a und § 4 Abs. 6 der Satzung sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch den Vorstand vertreten. Der Vereinsvorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins. Jedes Vorstandsmitglied hat Einzelvertretungsbefugnis.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl gewählt; die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist. Auf Antrag kann die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden. Wird die Wahl in geheimer Form durchgeführt, werden Stimmzettel ausgegeben. Regulär werden die Mitglieder des Vorstands in einem Wahlgang gewählt. Dabei hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie in der jeweiligen Wahl Vorstandsämter zu besetzen sind. Eine Häufelung der Stimmen ist nicht zulässig. Gewählt sind diejenigen Kandidat*innen, die die meisten Stimmen erhalten haben (relative Mehrheit) und gleichzeitig die Mehrheit der Stimmen der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder auf sich vereinigen können (absolute Mehrheit). Sollten im ersten Wahlgang nicht alle Vorstandsämter nach diesem Verfahren besetzt werden können, wird das Verfahren für die noch offenen Ämter maximal zweimal wiederholt. Sind auch nach diesen weiteren zwei Wahlgängen nicht alle vakanten Vorstandsämter besetzt, ist umgehend eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die frühestens zwei Wochen später stattfindet. Auf dieser wird das Wahlverfahren für die noch unbesetzten Vorstandsämter gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1-8 wiederholt. Sind nach dem Wahlverfahren gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1-7 lediglich zwei Vorstandsämter besetzt, kann die gemäß § 7 Abs. 3 Satz 8 erste erneut einberufene Mitgliederversammlung sowie jede nachfolgende Mitgliederversammlung nach erfolgloser Durchführung des Wahlverfahrens gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1-7 statt der Einberufung einer weiteren Mitgliederversammlung beschließen, dass der Vorstand mit nur zwei Personen vollständig besetzt ist.
4. Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre. Die Mitglieder des Vorstands bleiben grundsätzlich bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so beruft der Vorstand eine Mitgliederversammlung ein, in der das neue Vorstandsmitglied gewählt wird.
5. Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden durch den Vorstand einberufen.
6. Das Amt des Vorstands endet neben dem Amtsablauf auch bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder bei Aufnahme einer hauptamtlichen Mitgliedschaft

gemäß § 4 Abs. 3a der Satzung oder beim Statuswechsel zu einem Fördermitglied. Aus wichtigem Grund ist ein Rücktritt jederzeit durch Erklärung gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern oder der Mitgliederversammlung möglich. Eine Niederlegung zur Unzeit ist zu vermeiden.

7. Der Vorstand gibt sich im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung eine Geschäftsordnung.
8. Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der anfallenden Tagesgeschäfte des Vereins eine Geschäftsführung zu berufen und deren Zuständigkeit festzulegen. Die Geschäftsführung ist dem Vereinsvorstand verantwortlich. Näheres regelt § 9 der Satzung sowie die Geschäftsordnung des Vorstands.
9. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 8 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen kann die Einberufungsfrist auch verkürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten; sie erfolgt per E-Mail an die letzte, von dem jeweiligen Mitglied angegebene E-Mail-Adresse. Die Einberufungsfrist beginnt mit der Absendung der Einladung an diese E-Mail-Adresse.

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a. die Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder und der besonderen Vertreter*innen,
 - b. die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
 - c. die Entlassung des Vorstands,
 - d. die Entlastung des Vorstands sowie der besonderen Vertreter*innen,
 - e. die Genehmigung des Haushaltsvorschlags,
 - f. Satzungsänderungen,
 - g. Entscheidungen über Anträge des Vorstands oder der Mitglieder und über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstands bei Ausschlüssen oder sonstigen Maßnahmen gegen Mitglieder,
 - h. die Beitragsordnung,
 - i. die Auflösung des Vereins.
2. Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.
3. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten auch dann einberufen, wenn 1/3 aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Abgabe von Gründen beantragt.
4. Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Sie werden

von dem/der Versammlungsleiter*in und dem/der Schriftführer*in unterzeichnet.

5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedoch müssen unter den Stimmberechtigten mehrheitlich ehrenamtliche Mitglieder vertreten sein. Sollte eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig sein, ist umgehend eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese findet frühestens zwei Wochen nach der beschlussunfähigen Mitgliederversammlung statt und ist unabhängig von ihrer Zusammensetzung stets beschlussfähig.
6. Bei Beschlüssen und Wahlen (mit Ausnahme der Vorstandswahl, s. § 7 Abs. 3) entscheidet die einfache Mehrheit, Satzungsänderungen sowie auch die Änderung des Vereinszwecks erfordern eine Dreiviertelmehrheit. Die Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen, Enthaltungen und ungültige Stimmabgaben sind nicht mitzuzählen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 9 Besondere/r Vertreter*in nach § 30 BGB

Der Vorstand kann als Geschäftsführung für die Führung der anfallenden Tagesgeschäfte des Vereins in wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten einen oder mehrere besondere Vertreter*innen im Sinne von § 30 BGB bestellen und gegebenenfalls auch anstellen. Sie sind in der Regel hauptamtlich für den Verein tätig. Die besonderen Vertreter*innen vertreten den Verein im Bereich aller Rechtsgeschäfte, die der ihnen zugewiesene Geschäftsbereich mit sich bringt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 10 Kassenprüfer*in

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren bis zu zwei Kassenprüfer*innen. Kassenprüfer*in darf nur sein, wer ehrenamtliches Mitglied ist. Aufgabe der Kassenprüfer*innen ist es, die Kasse des Vereins einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Über das Ergebnis der Kassenprüfung erstatten sie dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht und sprechen eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstandes und der besonderen Vertreter*innen aus.

§ 11 Mitarbeiter*innen des Vereins

Der Vorstand ist zur Förderung des Vereinszwecks berechtigt, im Rahmen des bestehenden Budgets Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, sowie auch Nichtmitglieder anzustellen. Nähere Bestimmungen dazu können durch die Geschäftsordnung des Vorstands getroffen werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand vertretungsberechtigter Liquidator (Abwicklung der Vereinsauflösung). Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Kinder- und Jugendhilfe. Über die das Vereinsvermögen empfangende Körperschaft wird bei Auflösung auf der Mitgliederversammlung abgestimmt.

§ 13

Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.